RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Andreas Rahm, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3185
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

16. Januar 2023

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 2. Dezember 2022
TOP 4 Erlass der Landesregierung - Ist Karneval trotz Krise finanzierbar?
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/2817

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 2. Dezember 2022 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Der rheinische Karneval, als Teil des in Rheinland-Pfalz aktiv gelebten Brauchtums, wird von der Landesregierung sehr geschätzt. Wir sehen das Engagement der Menschen, die viel Zeit und Geld investieren, um der Bevölkerung bei Umzügen mit bunten und originellen Kostümen sowie liebevoll gestalteten Motivwagen eine Freude zu bereiten, als einen wichtigen Beitrag für den Zusammenhalt der Gesellschaft an.

Die Anhänger, die zum Aufbau eines Motivwagens genutzt werden, stammen vielfach von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben. In der Bundesrepublik Deutschland müssen auch Anhänger, die ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, eine Betriebserlaubnis besitzen.

Aufgrund der Regelung in der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AusnahmeVO - seit 1989 in Kraft) sowie der Hinweise in dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (wurde im Jahr 2000 vom Bundesverkehrsministerium veröffentlicht) gilt, dass ebenso für jedes bei Brauchtumsveranstaltungen eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) eine Betriebserlaubnis vorliegen muss.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Mit Erlass vom 22. Oktober 2018 hat das MWVLW auf diese bundesweit geltenden Vorschriften nochmals hingewiesen. Hierdurch sollte erreicht werden, dass alle bei Karnevalsumzügen eingesetzten Fahrzeuge durch den Nachweis über das Vorliegen einer Betriebserlaubnis hinsichtlich der Verkehrssicherheit einem Mindeststandard entsprechen.

Eine Betriebserlaubnis ist für viele Anhänger mit vertretbarem Aufwand und überschaubaren Kosten (ca. 150 bis 200 €) zu erhalten.

Dennoch haben wir am 1. Dezember 2022 eine Regelung getroffen, wonach die Teilnahme von Fahrzeugen an Umzügen bis einschließlich Februar 2023 auch ohne Betriebserlaubnis möglich ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein Gutachten zur Erlangung einer Betriebserlaubnis in Auftrag gegeben wurde und dieses lediglich aus formalen Gründen nicht abschließend erstellt werden kann (weil beispielsweise ein Typenschild aufgrund des bereits vorhandenen Aufbaus nicht sichtbar ist). Die Fahrzeuge müssen zudem alle technischen Vorschriften hinsichtlich der Verkehrssicherheit erfüllen.

Dieses Vorgehen wurde am 28. November 2022 einvernehmlich mit dem Verband Rheinische Karnevals-Korporationen (RKK) abgestimmt. Mit der jetzt vereinbarten Regelung haben wir eine gute Lösung gefunden, die zum einen die Verkehrssicherheit bei den Umzügen steigert und zum anderen den Vereinen die notwendigen Vorlaufzeiten gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt